

Rundschreiben Nr. 42/904/2015

Förderung von Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und der Durchführungsverordnung KiBiz (DVO KiBiz)

- I. **Endabrechnung für das Kindergartenjahr 2014/2015 (Endabrechnung I und II)**
- II. **Auswirkung der Feststellung der Endabrechnung auf die Leistungsbescheide für die Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2015/2016 (Berechnung der Planungsgarantie)**
- III. **Nachmeldung von Kindern mit Behinderung und zusätzlichen U3-Pauschalen im Kindergartenjahr 2015/2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Endabrechnung

Das Modul „Endabrechnung“ steht Ihnen voraussichtlich ab dem 01.09.2015 in KiBiz.web unter dem Kindergartenjahr 2014/2015 zur Verfügung.

Gegenüber der Endabrechnung für das Kindergartenjahr 2013/2014 haben sich im Bereich der Endabrechnung II Änderungen ergeben. Hierzu gebe ich die folgenden Hinweise / Erläuterungen:

A Abrechnung der Zuschüsse nach §§ 21 Abs. 3, 21a und 21b KiBiz (Verfügungspauschalen, plusKITA-Einrichtungen, zusätzlicher Sprachförderbedarf)

Die Abrechnung der „neuen“ Fördertatbestände erfolgt im Rahmen der Endabrechnung II auf Jugendamtsebene. Entsprechend §§ 21 Abs. 3, 21a Abs. 2 und 21b Abs.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

2 KiBiz ergeben sich Rückforderungsansprüche des Landes, wenn das Jugendamt nicht alle Mittel an die Träger seines Bereiches weiterbewilligt hat.

Die Berechnung der Rückforderungsansprüche erfolgt systemseitig durch einen Abgleich der Bewilligung des Landesjugendamtes mit den Bewilligungen des Jugendamtes.

**B Abrechnung der übrigen Fördertatbestände
(eingruppige Einrichtungen, Waldkindergärten, soziale Brennpunkte,
Mieten, Familienzentren)**

Werden die zum 15.03. beantragten Mittel nicht in voller Höhe vom Jugendamt an die Träger weiterbewilligt, entstehen Rückforderungsansprüche des Landes in Höhe der nicht weiterbewilligten Mittel. Diese werden systemseitig pro Einrichtung berechnet. Die im Kindergartenjahr 2013/2014 vorhandene Möglichkeit, Rückforderungsansprüche aus Mieten manuell zu erfassen, ist nicht mehr erforderlich; das Feld wurde daher entfernt.

C Darstellung von Rückforderungsansprüchen aus nicht weiterbewilligten Kindpauschalen

Rückforderungsansprüche aus nicht weiterbewilligten Kindpauschalen können wie bisher im Rahmen der Endabrechnung der einzelnen Einrichtung in dem Reiter „Übersicht/Freigabe“ angegeben werden.

Eine Übersicht über die Einrichtungen, bei denen von Ihnen manuell Rückforderungsansprüche erfasst wurden, können Sie nun im Rahmen der Jugendamtsendabrechnung in der „Darstellung von Rückforderungsansprüchen aus nicht weiterbewilligten Kindpauschalen“ (zu finden in dem Reiter „Übersicht/Freigabe“) in der Spalte „angegebener Rückforderungsanspruch“ einsehen, indem Sie auf die Angabe der Anzahl der Einrichtungen klicken.

Sie haben natürlich auch weiterhin die Möglichkeit, die systemseitig errechneten Rückforderungsansprüche durch Anklicken des entsprechenden Radiobuttons in die Jugendamtsendabrechnung zu übernehmen.

D Abrechnung der Kindertagespflege

Ab dem Kindergartenjahr 2014/2015 erhalten die Jugendämter für Kinder mit Behinderung in Kindertagespflege unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 und 3 KiBiz die 3,5fache Pauschale nach § 22 Abs. 1 S. 1 KiBiz. Die entsprechenden Pauschalen konnten im Kindergartenjahr 2014/2015 nachgemeldet werden.

Zur Abrechnung der erhöhten Pauschalen wurde die Abrechnung der Kindertagespflege auf Jugendamtsebene um eine weitere Tabelle ergänzt.

Im Rahmen der oberen –bekannten– Tabelle erfolgt die Abrechnung der zum 15.03. beantragten Tagespflegeplätze für Kinder ohne Behinderung, indem den beantragten Kindertagespflegeplätzen die belegten Kindertagespflegeplätze gegenüber gestellt werden.

In der unteren –neuen– Tabelle erfolgt die Abrechnung der im Laufe des Kindergartenjahres nachbeantragten Kindertagespflegeplätze für Kinder mit Behinderung.

In dieser Tabelle geben Sie bitte die Kindertagespflegeplätze an, die mit Kindern mit Behinderung belegt waren und für die die weiteren Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 und 3 KiBiz ebenfalls erfüllt waren.

Die für Kinder mit Behinderung beantragten Kindertagespflegeplätze, die zwar belegt waren, für die aber keine erhöhte Pauschale geleistet werden kann, weil die Anerkennung des Eingliederungshilfebedarfes nicht erfolgte oder die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 und 3 KiBiz nicht vorlagen, kann dennoch die Regelpauschale geleistet werden. Diese Fälle geben Sie bitte **nur in der unteren Tabelle** unter „Angebotene Tagespflegeplätze für Kinder ohne Behinderung“ an.

Die Endabrechnung für das Kindergartenjahr 2014/2015 ist entsprechend § 19 Abs. 4 KiBiz und § 3 Abs. 1 DVO KiBiz **bis zum 15. Oktober 2015** vorzunehmen. Neben der Freigabe der Jugendamtsabrechnung in KiBiz.web ist auch die Vorlage einer schriftlichen Meldung an das Landesjugendamt erforderlich.

Diese Meldung (zwei Seiten sowie eine fünfseitige Anlage) wird automatisch nach der endgültigen Freigabe der Endabrechnung erzeugt. Ich bitte Sie, diese Meldung auszudrucken und mir rechtsverbindlich unterschrieben auf dem Postwege bzw. eingescannt als pdf-Datei per E-Mail (kibiz@lvr.de) oder per Fax (0221-8284 4633) zu übersenden.

II. Auswirkung der Feststellung der Endabrechnung auf die Leistungsbescheide für die Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2015/2016 (Berechnung der Planungsgarantie)

Mit der Feststellung der Endabrechnung gegenüber dem Träger durch das Jugendamt steht auch die tatsächliche Belegung des Kindergartenjahres 2014/2015, die die Grundlage für die Berechnung der Planungsgarantie nach § 21e Abs. 1 KiBiz darstellt, endgültig fest. Systemseitig erfolgt daher mit Feststellung der Endabrechnung auf Einrichtungsebene eine Neuberechnung der für das Kindergartenjahr 2015/2016 relevanten Planungsgarantie.

In den Fällen, in denen die neu berechnete Planungsgarantie über dem Wert der Kindpauschalen aufgrund der Jugendhilfeplanung zum 15.03. liegt, wird die Ampel des entsprechenden Leistungsbescheides für das Kindergartenjahr 2015/2016 systemseitig auf „gelb“ gestellt. Die Ampel des Leistungsbescheides wird auch dann auf „gelb“ gesetzt, wenn die bisherigen Abschlagszahlungen für 2015/2016 auf der Grundlage der Planungsgarantie (Berechnungsstand zum 15.03.2015) bewilligt wurden. In diesen Fällen erscheint bei der Feststellung der Endabrechnung einer Einrichtung ein Hinweis auf die Neuberechnung des Leistungsbescheides 2015/2016. Sie sollten dann entsprechend des § 21e Abs. 1 S. 3 KiBiz den Leistungsbescheid neu erstellen, sodass die Abschlagszahlungen für das Kindergartenjahr 2015/2016 auf der Grundlage der neu berechneten, endgültigen Planungsgarantie angepasst werden. Bitte prüfen Sie dabei auch, ob sich die Basis der Bewilligung (Planungsgarantie oder Kindpauschalen) durch die Neuberechnung geändert hat und gegebenenfalls angepasst werden muss.

In den Fällen, in denen die Jugendhilfeplanung zum 15.03. weiterhin einen höheren Wert ausweist als die neu berechnete Planungsgarantie, bleibt die Ampel des Leistungsbescheides weiterhin auf grün, da in diesem Fall keine Anpassung der Abschlagszahlungen erforderlich ist.

Ich weise ergänzend darauf hin, dass sich der Leistungsbescheid des Landesjugendamtes für das Kindergartenjahr 2015/2016 durch die Feststellung der Endabrechnung des Kindergartenjahres 2014/2015 nicht ändert. Änderungen werden erst im Rahmen der Endabrechnung des Kindergartenjahres 2015/2016 berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang weise ich auf die besondere Bedeutung der korrekten Monatsdatenerfassung hin. Bitte beachten Sie, dass im Fall von Korrekturen nicht nur die Kinddaten zu ändern, sondern auch die bereits gespeicherten Monatsdaten neu zu erzeugen und abzuspeichern sind. In den Monaten, in denen Einrichtungen nicht in Betrieb gegangen sind, ist die entsprechende Checkbox „Einrichtung hat den Betrieb nicht aufgenommen“ in den Monatsdaten anzuklicken.

III. Nachmeldung für Kinder mit Behinderung und zusätzlichen U3-Pauschalen im Kindergartenjahr 2015/2016

Die Module „Meldung KmB“ und „U3 Meldung“ stehen Ihnen ab sofort in KiBiz.web unter dem Kindergartenjahr 2015/2016 zur Verfügung. Kinder mit Behinderung in Kindertagespflege können nun auch über KiBiz.web unter dem Menüpunkt „Meldung KmB“ entsprechend § 1 Abs. 4 DVO KiBiz nachgemeldet werden.

Die Meldung ist in die Meldung der Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen integriert worden.

Nach dem Starten der Meldung haben Sie die Möglichkeit, unter dem Meldedokument für Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen eine Nachmeldung für Kinder mit Behinderung in Kindertagespflege vorzunehmen. Bitte geben Sie hierbei an, ob es sich um einen bereits zum 15.03. mit einer Regelpauschale beantragten Platz handelt oder um einen zusätzlichen, zum 15.03. nicht beantragten Platz.

Bitte drucken Sie die Meldung nach Freigabe in KiBiz.web aus und schicken mir diese rechtsverbindlich unterschrieben auf dem Postwege bzw. eingescannt als pdf-Datei per E-Mail (kibiz@lvr.de) oder per Fax (0221-8284 4633) zu.

Die Nachmeldungen zum nächsten Meldetermin sind in KiBiz.web bis spätestens Montag, den 02.11.2015 vorzunehmen.

Das aktualisierte Handbuch finden Sie wie gewohnt auf der Startseite von KiBiz.web.

Für Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartnerinnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Dr. Schneider